

Inhalt

§1	Mitgliedsbeiträge.....	1
§2	Buchführung und Kassenprüfung.....	2
§3	Ausgaben-Genehmigung.....	2
§4	Haushaltsplan.....	2
§5	Reisekosten.....	3
§6	Landesverbände.....	3
§7	Geschäftsjahr.....	3
§8	Spenden.....	3
§9	Spendenbescheinigung.....	3
§10	Strafvorschrift.....	3
§11	Aufteilung der Spenden.....	3
§12	Staatliche Teilfinanzierung.....	3
§13	Keine spekulativen Geschäfte.....	4
§14	Rechtsnatur.....	4
§15	Änderungen.....	4
§16	Inkrafttreten und Gültigkeit.....	4

Abkürzungen:	FO	= Finanzordnung
	eLaVo	= erweiterter Landesvorstand
	LV	= Landesverband
	LVV	= Landesverbandsvorstand, kurz: Landesvorstand
	LPT	= Landesparteitag
	KV	= Kreisverband (Plur.: KVs)
	OM	= Ordnungsmaßnahme
	TOP	= Tagesordnungspunkt (Beratungsthema einer Versammlung)

§1 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied, innerhalb eines Rahmens von 3 bis 100 Euro monatlich gewählt werden. Unabhängig vom Zahlungsrhythmus (monatlich, viertel-, halb- oder ganzjährig) ist der Beitrag immer als Monatsbeitrag anzugeben. Es sollen Beiträge nur in ganzen Euro-Schritten gewählt werden. Als Orientierung wird ein Prozent vom Jahresnettoeinkommen empfohlen. Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum 1. des Folgemonats des Beitritts fällig.

(2) In besonderen finanziellen Härtefällen kann jedes Mitglied durch den Vorstand der untersten bestehenden Gliederung auf persönliches Vorsprechen vom Mindestbeitrag befreit werden. Ein Nachweis in Form von Unterlagen ist nicht zu erbringen. Die Befreiung hat keine Auswirkung auf die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(3) Der Mitgliedsbeitrag eines jeden Mitglieds ist vom zuständigen Landesverband zu verwalten und aufzuteilen. 30 % des Beitrages erhält der Bundesverband. Ist in den Satzungen des LV und deren Untergliederungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel:

- 30% für den Bundesverband (s.o.)
- 30% für den Landesverband
- 10% für den Bezirksverband
- 10% für den Kreisverband
- 20% für den Ortsverband

(4) Besteht kein Bezirksverband, fällt der entsprechende Anteil den Kreisverbänden zu. Besteht kein Ortsverband, fällt der entsprechende Anteil ebenfalls dem Kreisverband zu.

§2 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Alle Gliederungen der Partei sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.
- (2) Die Landesschatzmeister haben insbesondere auf sichere Belegung sowie ordnungsgemäße Buchführung und Belegprüfung im gesamten Landesverband hinzuwirken.
- (3) Die Landesschatzmeister und ihre Beauftragten haben jederzeit das Recht, Einblick in die gesamte Buchhaltung und das Kassenwesen aller Gliederungen des Landesverbandes zu nehmen.
- (4) Die Landesschatzmeister sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Landesvorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder und die Gesetze befolgt werden. Sie sind verpflichtet, allen vom Landesparteitag gewählten Rechnungsprüfern, jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit die Rechnungsprüfer dies für erforderlich halten.
- (5) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formell zu prüfen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von dem Landesparteitag gewählt. Sie dürfen dem Parteivorstand nicht angehören.
- (6) Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (7) Beanstandungen sind von allen Rechnungsprüfern unverzüglich dem Vorstand zu melden. Der Vorstand hat die gemeldeten Fehler schnellstmöglich zu heilen.
- (8) Die Partei bietet allen, Bundes- und Landesschatzmeistern, ein elektronisches Kassenbuch/System. Damit ist eine lückenlose und transparente Buchführung möglich. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsichtnahme zu beantragen.
- (9) Alle Buchungen sind möglichst zeitnah zu kontieren, damit der aktuelle finanzielle Spielraum möglichst exakt angegeben werden kann und dessen Überschreitung vermieden wird.

§3 Ausgaben-Genehmigung

- (1) Ausgaben dürfen nur beschlossen werden, wenn die Schatzmeister die Finanzierbarkeit bestätigt haben. (siehe auch §4(2))
- (2) Ausgaben sollen möglichst nur aus den laufenden Einnahmen finanziert werden. Ausgaben, die nur mit Rückgriff auf die Rücklagen des Landesverbands finanziert werden können, sind nur mit Zustimmung des eLaVo mit 2/3-Mehrheit gestattet.
- (3) Ausgaben dürfen nur beschlossen werden, wenn die Schatzmeister die Finanzierbarkeit bestätigt haben.
- (4) Definition: Als Rücklagen gilt der vom eLaVo festgesetzte Betrag.
- (5) Zugriff auf die Rücklagen ist nur gestattet zur Finanzierung politischer Aufgaben.

§4 Haushaltsplan

- (1) Der Landesvorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu beschließen. Die Landesschatzmeister sind für die Aufstellung und Aktualisierung verantwortlich. Der Vorstand kann dazu einen Fachausschuss einrichten.
- (2) Aus dem aktualisierten Haushaltsplan muss jederzeit ersichtlich sein, wie hoch der verbleibende finanzielle Spielraum im Geschäftsjahr ist.
- (3) Im Haushaltsplan sind auf der Einnahmenseite nur die zu erwartenden Einnahmen des Geschäftsjahres zu berücksichtigen, nicht die Rücklagen. Als Rücklagen gilt ein vom eLaVo

festgesetzter Betrag. Er kann maximal so hoch angesetzt werden wie der Kassenstand am Ende des vorigen Geschäftsjahres.

§5 Reisekosten

Es soll eine Richtlinie zur Behandlung von Reiskostenerstattung erstellt werden.

§6 Landesverbände

Die Landesverbände sollen sich gegenseitig achten und unterstützen, auch finanziell.

§7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Spenden

(1) Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über den Landesverband unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten und der Bundesschatzmeister ist zu informieren.

(2) Erbschaften und Vermächnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

(3) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, zu verzeichnen.

(4) Eine Spende darf niemals direkten Einfluss auf die Partei nehmen.

(5) Eine Spende darf mit keiner Gegenleistung verbunden sein.

(6) Über die Annahme einer Spende ab 50.000 Euro entscheidet der Landesvorstand. Ab einem Betrag von 500.000 Euro wird der Landesvorstand eine Empfehlung abgeben und eine basisdemokratische Abstimmung mit Hilfe des Schwarmtools durchgeführt.

§9 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

§10 Strafvorschrift

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

§11 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anders vorschreibt.

§12 Staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. Gleichwohl beantragen die Schatzmeister jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene.

(2) Über die Aufteilung (Verteilungsschlüssel) des dem LV-Hessen zufallenden Teils der staatlichen Teilfinanzierung innerhalb des Landesverbandes entscheidet der erweiterte

Landesvorstand (eLaVo). Dabei sollen möglichst sachliche Kriterien wie Wählerstimmen-Anteil oder Zuwendungs-Anteil berücksichtigt werden.

§13 Keine spekulativen Geschäfte

Die Partei macht keine spekulativen Geschäfte, die ausschließlich der Gewinnerzielungsabsicht dienen.

§14 Rechtsnatur

(1) Der Rang dieser Finanzordnung des Landesverbands Hessen ist geregelt in §21a der Landessatzung.

(2) Die Art und Weise der Beitragsverwaltung ist in dieser FO LV-einheitlich geregelt. Die Weiterverteilung der Beitragsanteile in den Untergliederungen darf von diesen geregelt werden.

§15 Änderungen

Änderung dieser Finanzordnung ist in §22 der Landessatzung geregelt.

§16 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Finanzordnung wurde beschlossen vom außerordentlichen Landesparteitag am 18.10.2025. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft und ist gültig bis zu einer Änderung.

Bestätigung durch Unterschriften über den in Klarschrift eingesetzten Namen

Versammlungsleiter:

Michael Scholl

Stellvertreter: Isabel Schütz

Protokollführer:

Marie Bernhardt

Celia Frank